

# Wochenblatt

für  
Bischopau und Umgegend.

## Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Bischopau.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementpreis: 10 Mgr. pro Vierteljahr bei  
Abholung in der Expedition; 11 Mgr. bei Zusendung  
durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Mittwoch, den 27. April.

Inserate werden für die Mittwochsnr. bis spätestens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendsnr. bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-spaltige Korpuszeile oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

### Bekanntmachung, das diesjährige Kreisersatzgeschäft betr.

Nachdem der von der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbzirkels Bischopau für das diesjährige Ersatzgeschäft aufgestellte Geschäftsplan von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der Königlich Sächsischen I. Infanterie-Brigade bestätigt worden ist, so wird durch in Gemäßheit § 71, Abs. 1 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bekannt gemacht, daß für den zum Aushebungsbzirkel Bischopau gehörigen Musterungsbezirk Bischopau, welcher die Stadt und den Gerichtsamtssbezirk Bischopau umfaßt,

#### der 14. Mai dies. Jahr.

Vormittags 8 Uhr  
— im Meisterhause zu Bischopau —

als Musterungstermin und

#### der 17. Mai dies. Jahr.

Nachmittags 1 Uhr  
— im Schlosse zu Augustusburg —

als Losungstermin bestimmt worden sind.

Zugleich werden durch alle in dem obengenannten Musterungsbezirk aufhästlichen, im Jahre 1850 geborenen Militärflichtigen, sowie die Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, einschließlich der disponibel Gebliebenen und zwar unter Verweis auf die ihnen durch die Ortsbrigaden annoch zugehenden Vorladungen durch geladen, sich am 14. Mai dies. Jahr. um 8 Uhr Vormittags im Meisterhause zu Bischopau persönlich vor der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 bis mit 179 der Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile — zu gestellen und sich durch ihre Geburts- bezlehdlich Losungsscheine zu legitimiren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen zu dem Losungstermine zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärflichtigen und dieseljenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,

a) daß sie nach § 78 der Ersatz-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Übereichung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf und

b) daß nach § 108 b derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden ist.

Endlich werden folgende von dem Königlichen Kriegsministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction in Bezug auf das Reclamationssverfahren sc. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsämtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erfundigung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgerichtlicher Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2. Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht; auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3. Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter Nr. 2), bez. publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission, unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction).

4. Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach § 108<sup>7</sup> der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (15<sup>2</sup> der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

5. Diejenigen, welche von der Vorstellung an die Oberrecrutirungsbehörde Gebrauch machen, haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienste bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anstand genommen werde. Vielmehr leiden auf sie lediglich die Bestimmungen in § 188<sup>3</sup> der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction Anwendung.

Chemnitz, den 6. April 1870.

von Könneritz.

Ply.

### Bekanntmachung.

#### Immobilienbrandversicherung betr.

Nach der Verordnung vom 7. März lauf. Jahres werden die § 4 unter Nr. 6 des Gesetzes vom 23. August 1862 gedachten, nur Versicherungsfähigen Gebäudezubehörungen an Maschinen und an anderen gewerblichen Geräthschaften von der Königlichen Landesimmobilienbrandversicherungs-Anstalt vom 1. Juli dieses Jahres an nur unter der Bedingung versichert, daß je nach der Kategorie, zu welcher die versicherten Gegenstände, wie aus den Versicherungsscheinen ersichtlich, gehören und je nach der Höhe der Versicherungssumme eine theilweise Selbstversicherung zu dem in der obengedachten Verordnung beigefügten Tabelle angegebenen Betrage von 10—20 % übernommen wird.

Auf die zu entrichtenden Brandcassenbeiträge bleibt jedoch die Selbstversicherung ohne Einfluß und sind diese Beiträge nach der Gesamtzahl der für das Versicherungsobjekt nach Maßgabe des vollen Zeitwerths gesetzlich festgesetzten Beitragseinheiten zu leisten.

Wollen Besitzer von derartigen, bei der Landesanstalt bereits versicherten Gegenständen auf die Bedingung der theilweisen Selbstversicherung nicht eingehen, so soll denselben zwar der Austritt aus der Landesanstalt gestattet sein, es ist jedoch die diesfallsige Austrittserklärung bis längstens den 30. Juni lauf. Jahr. bei dem unterzeichneten Stadtrathe abzugeben.

Im Uebrigen wird auf die oben angz. Verordnung, die in der Rathsexpedition eingesehen werden kann, verwiesen.

Bischopau, den 21. April 1870.

Der Stadtrath.

G. Müller.

### Bekanntmachung.

#### Bildung einer allgemeinen freiwilligen Feuerwehr betr.

Nach der bei Gründung der freiwilligen Turnerfeuerwehr getroffenen Einrichtung sollte die allgemeine Feuerwehr noch fortbestehen. Da sich aber für letztere bei der zu großen Ausdehnung der Verpflichtung zum Dienste in derselben sowie wegen des für manche wol lästigen Zwanges zu diesem Dienste eine geordnete Organi-